

BAHN BKK



Unsere Umlagesätze
bleiben in
2025 stabil! 

Aktuell 2025

Alle wichtigen Änderungen
in der Sozialversicherung zum
Jahreswechsel

Inhalt

- 4 Krankenversicherungsbeiträge:
Paritätische Finanzierung
- 5 Grenzwerte und Rechengrößen
- 8 Künstlersozialversicherung
und Insolvenzgeldversicherung
- 8 Nachweis der Beiträge
- 10 Fälligkeit der Beiträge
- 11 Sachbezugswerte
- 11 Jahresarbeitsentgeltgrenze
- 12 Mini- und Midijobs:
Änderungen zum 01.01.2025
- 12 Änderungen im Meldeverfahren
- 14 Betriebsprüfung:
Daten aus der Finanzbuchhaltung
- 15 Mindestausbildungsvergütung
2024 und 2025



Liebe BAHN-BKK-Kundin, lieber BAHN-BKK-Kunde,

auch zum Jahreswechsel 2024/2025 gibt es eine Vielzahl von Änderungen. Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen (BBG), Bezugsgrößen und jede Menge anderer Zahlen. Hinzu kommen verschiedene Gesetzesänderungen und andere Neuigkeiten.

Damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, haben wir hier das Wichtigste zur Sozialversicherung 2025 zusammengestellt. Alle Beitragssätze und Beiträge gelten für Mitglieder der BAHN-BKK.

In 2025 bleiben unsere Beitragssätze zur Umlagekasse stabil. Als zuverlässige Partnerin unterstützen wir Sie mit unserer Umlagekasse, wenn Sie Ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern das Entgelt bei Krankheit oder Mutterschaft weiter zahlen. Bei uns erhalten Sie eine solide Leistung zu einem fairen Preis.

Ausführliche Informationen zu sozialversicherungsrechtlichen Themen finden Sie auf unserer Website. Melden Sie sich außerdem für unseren pulsprofi-Newsletter an. So bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

bahn-bkk-geschaeftskunden.de
bahn-bkk-geschaeftskunden.de/newsletter

Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Themen haben oder Unterstützung benötigen, dann wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres KompetenzCenters Geschäftskunden.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Bennewitz

Anna Bennewitz

Krankenversicherungsbeiträge: Paritätische Finanzierung

Der allgemeine (bzw. ermäßigte) Beitrag zur Krankenversicherung (zurzeit 14,6 % bzw. 14,0 %) wird je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (paritätische Finanzierung). Zusätzlich zum allgemeinen bzw. ermäßigten Beitrag erheben die Krankenkassen einen kassenindividuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag, da ihr Finanzbedarf durch die Zuweisungen des Gesundheitsfonds nicht gedeckt wird. Der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz der BAHN-BKK beträgt aktuell 3,4 %.

Wie der allgemeine bzw. ermäßigte Beitrag wird auch der Zusatzbeitrag je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Beitragszuschuss

Einhergehend mit der beschriebenen paritätischen Finanzierung des Zusatzbeitrags schließt der Arbeitgeberzuschuss für freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte auch den halben kassenindividuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse mit ein. Abweichend hiervon wird beim Beitragszuschuss, den Arbeitgeber ihren privat krankenversicherten Arbeitnehmern zahlen, der halbe durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung mit einbezogen.

Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage

Als Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss für freiwillig/privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung zu berücksichtigen (2025: 5.512,50 € monatlich).

Grenzwerte und Rechengrößen*

Ab dem 01.01.2025 gelten bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen.

| Bundesweite Grenzwerte 2025 | in € |
|--|----------|
| Beitragsbemessungsgrenzen (Monat) | |
| Kranken- und Pflegeversicherung | 5.512,50 |
| Renten- und Arbeitslosenversicherung | 8.050,00 |
| Bezugsgröße (Monat) | |
| Allgemein | 3.745,00 |
| Familienversicherung (Monat) | |
| Gesamteinkommen | 535,00 |
| Krankengeld (Höchstbetrag) | |
| Allgemein | 3.858,75 |
| Organspender | 5.512,50 |
| Mini-Job-Grenze (Monat) | |
| Allgemein | 556,00 |
| Geringverdienergrenze (Monat) | |
| Entgeltgrenze | 325,00 |
| Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung (Monatsdurchschnitt) | |
| Allgemein | 6.150,00 |
| Für am 31.12.2002 privat Versicherte | 5.512,50 |
| Sachbezugswerte (Monat) | |
| Volle Kost und Wohnung | 615,00 |
| Mindestarbeitsentgelte für Menschen mit Behinderung | |
| Kranken- und Pflegeversicherung | 749,00 |
| Rentenversicherung | 2.996,00 |



* bei Redaktionsschluss noch nicht endgültig verabschiedet

Bundesweite Grenzwerte 2025

| Beitragssätze Krankenversicherung | Beitragsgruppe | Beitragssatz | Beitragsanteil | |
|---|----------------|--------------|----------------|-------------|
| | | | Mitglied | Arbeitgeber |
| Allgemeiner Beitragssatz | | | | |
| Gesetzlich | 1000 | 14,60 % | 7,30 % | 7,30 % |
| Zusatzbeitrag | | 3,40 % | 1,70 % | 1,70 % |
| Ermäßigter Beitragssatz | | | | |
| Gesetzlich | 3000 | 14,00 % | 7,00 % | 7,00 % |
| Zusatzbeitrag | | 3,40 % | 1,70 % | 1,70 % |
| Beitragssatz für pflichtversicherte Rentner | | | | |
| Gesetzlich für die Rente | | 14,60 % | 7,30 % | |
| Zusatzbeitrag für die Rente | | 3,40 % | 1,70 % | |
| Gesetzlich für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen | | 14,60 % | 7,30 % | |
| Zusatzbeitrag für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen | | 3,40 % | 3,40 % | |
| Beitragssatz für freiwillig versicherte Rentner | | | | |
| Gesetzlich für Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen | | 14,60 % | 7,30 % | |
| Zusatzbeitrag für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen | | 3,40 % | 3,40 % | |
| Zusatzbeitrag für Rente | | 3,40 % | 1,70 % | |
| Gesetzlich für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen) | | 14,00 % | 7,00 % | |
| Zusatzbeitrag für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen) | | 3,40 % | 3,40 % | |
| Beitragssätze Pflegeversicherung | | | | |
| Allgemein ^{1,3} | 0001 | 3,60 % | 1,80 % | 1,80 % |
| Versicherte ohne Kinder ^{2,3} | 0001 | 4,20 % | 2,40 % | 1,80 % |
| Beitragssatz Rentenversicherung | | | | |
| Allgemein | 0100 | 18,60 % | 9,30 % | 9,30 % |
| Beitragssatz Arbeitslosenversicherung | | | | |
| Allgemein | 0010 | 2,60 % | 1,30 % | 1,30 % |
| Umlage- und Erstattungssätze Ausgleichsverfahren | | | | |
| Entgeltfortzahlung (U1 - allgemein, Erstattungssatz 70 %) | | 3,20 % | | 3,20 % |
| Entgeltfortzahlung (U1 - ermäßigt, Erstattungssatz 50 %) | | 2,10 % | | 2,10 % |
| Mutterschaft (U2, Erstattungssatz 100 %) | | 0,32 % | | 0,32 % |
| Beiträge für Studierende | | | | |
| Krankenversicherung | | | 116,45 € | |
| Pflegeversicherung allgemein ¹ | | | 30,78 € | |
| Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder ² | | | 35,91 € | |
| Steuerfreie Beitragszuschüsse des Arbeitgebers (höchstens) | | | | |
| Gesetzliche Krankenversicherung | | | | |
| Allgemeiner Beitragssatz | | | | 496,12 € |
| Ermäßigter Beitragssatz | | | | 479,59 € |
| Gesetzliche Pflegeversicherung | | | | |
| Allgemein ¹ | | | | 99,23 € |
| Allgemein Bundesland Sachsen ³ | | | | 71,66 € |

¹ Gilt für Mitglieder mit Elterneigenschaft und für Mitglieder vor Vollendung des 23. Lebensjahres. Für das 2. bis 5. Kind bis zum 25. Lebensjahr sind Beitragsabschläge zu berücksichtigen.

² Gilt u. a. nicht für Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

³ Abweichende Regelung in Sachsen: Arbeitnehmeranteil allgemein 2,30 %, für Versicherte ohne Kinder 2,90 %, Arbeitgeberanteil immer 1,30 %

Grenzwerte 2025

| | in € |
|--|----------------|
| Beiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer (ohne Rentner) | Höchstbeiträge |
| Allgemeiner Beitragssatz | 992,26 |
| Pflegeversicherung allgemein ¹ | 198,45 |
| Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder ² | 231,53 |
| Anwartschaftsversicherung | |
| BAHN-BKK – Krankenversicherung | 67,41 |
| Pflegeversicherung allgemein ¹ | 13,48 |
| Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder ² | 15,73 |

¹ Gilt für Mitglieder mit Elterneigenschaft und für Mitglieder vor Vollendung des 23. Lebensjahres. Für das 2. bis 5. Kind bis zum 25. Lebensjahr sind Beitragsabschläge zu berücksichtigen.

² Gilt u. a. nicht für Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Künstlersozialversicherung und Insolvenzgeldversicherung

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage der Unternehmen erhoben, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Sie beträgt 2025 (unverändert) 5,0 %.

Die Insolvenzgeldumlage dient vorrangig der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers. Die Höhe der Insolvenzgeldumlage 2025 war bei Redaktionsschluss noch unklar (aktuell 0,06 %).

Nachweis der Beiträge

Als einheitlicher Zeitpunkt für die Einreichung des Beitragsnachweises gilt der zweite Arbeitstag (fünftletzter Bankarbeitstag, 0.00 Uhr) vor Fälligkeit der Beiträge. Hintergrund ist, dass die BAHN-BKK und die anderen Krankenkassen am kompletten fünftletzten Bankarbeitstag über die Daten aus dem Beitragsnachweis verfügen können müssen. Nur so können die Krankenkassen ihren Verpflichtungen bei der Beitragsabführung gerecht werden.

Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit

| Monat | Abgabe bis |
|-----------|------------------|
| Januar | 27.01. |
| Februar | 24.02. |
| März | 25.03. |
| April | 24.04. |
| Mai | 23.05 |
| Juni | 24.06. |
| Juli | 25.07. |
| August | 25.08. |
| September | 24.09. |
| Oktober | 24.10.* / 27.10. |
| November | 24.11. |
| Dezember | 19.12. |

* Gilt für Krankenkassen, deren Rechtssitz sich in einem Bundesland befindet, in dem der 31.10. (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.

Dauerbeitragsnachweis

Auf Grund der Veränderungen für das Jahr 2025 sind wir als Ihre Einzugsstelle daran interessiert, dass Ihr Beitragskonto zeitnah mit der richtigen Sollstellung versorgt wird und Ihnen eine unnötige Korrektur der Beiträge erspart bleibt. Bitte aktualisieren Sie deshalb Ihren Dauerbeitragsnachweis für das Jahr 2025.

Fortführung der Rechtskreistrennung

Wie bereits kurz erwähnt, gelten seit Anfang 2025 bundesweit einheitliche Rechengrößen. Während die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für das DEÜV-Meldeverfahren einen Wegfall der Rechtskreistrennung zum 01.01.2025 vereinbart haben, ergibt sich für das Beitragsnachweisverfahren keine Änderungen zum Jahreswechsel.

Dementsprechend sind die Beitragsnachweise von den Arbeitgebern über den 31.12.2024 hinaus – wie bisher – getrennt nach den Rechtskreisen (West/Ost) abzugeben, unabhängig davon, ob die Beiträge für Zeiten vor oder für Zeiten seit dem 01.01.2025 nachzuweisen sind.

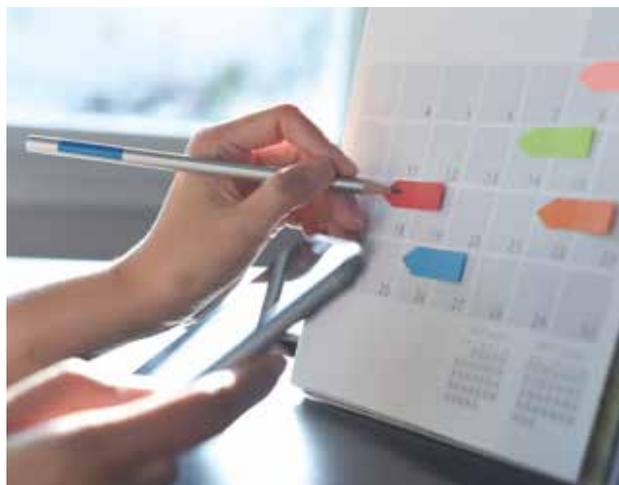
Fälligkeit der Beiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit

| Monat | Abgabe bis |
|-----------|------------------|
| Januar | 29.01. |
| Februar | 26.02. |
| März | 27.03. |
| April | 28.04. |
| Mai | 27.05. |
| Juni | 26.06. |
| Juli | 29.07. |
| August | 27.08. |
| September | 26.09. |
| Oktober | 28.10.* / 29.10. |
| November | 26.11. |
| Dezember | 23.12. |

* Gilt für Krankenkassen, deren Rechtssitz sich in einem Bundesland befindet, in dem der 31.10. (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.



Sachbezugswerte

Verpflegung und freie Unterkunft sind Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach den Sachbezugswerten richtet.

Monatliche Sachbezugswerte 2025

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Verpflegung | |
| Frühstück | 69,00 € |
| Mittagessen | 132,00 € |
| Abendessen | 132,00 € |
| Verpflegung gesamt | 333,00 € |
| Freie Unterkunft | 282,00 € |
| Gesamtsachbezugswert | 615,00 € |

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) steigt von 69.300,00 € auf 73.800,00 €. Für am 31.12.2002 privat Krankenversicherte gilt weiterhin die ermäßigte JAE-Grenze, die von 62.100,00 € auf 66.150,00 € angehoben wurde. Unverändert gilt, dass ein Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung nur möglich ist, wenn auch im Folgejahr vorausschauend betrachtet die dann maßgebliche Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

Versicherungsfreiheit

Versicherte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2024 die JAE-Grenze von 69.300,00 € überstiegen hat und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt auch die JAE-Grenze des Jahres 2025 überschreitet (73.800,00 €), scheidet per 31.12.2024 aus der Krankenversicherungspflicht aus. Wird die JAE-Grenze des Kalenderjahres 2025 nicht überschritten, bleibt der Arbeitnehmer weiterhin krankenversicherungspflichtig.

Mini- und Midijobs: Änderungen zum 01.01.2025

Anhebung der Entgeltgrenze

Seit dem 01.10.2022 orientiert sich die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen am gesetzlichen Mindestlohn, ist seitdem also dynamisch ausgestaltet. Die Formel zur Berechnung der dynamischen Geringfügigkeitsgrenze legt eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden in Höhe des Mindeststundenlohns zugrunde. Sie berechnet sich, indem der jeweils geltende Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Zahl 130 entspricht dabei 13 Wochen (= 3 Monate) mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden.

Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2025 auf 12,82 € pro Stunde erhöht sich die Geringfügigkeitsgrenze von 538,00 € auf 556,00 € monatlich ($12,82 \text{ €} \times 130 : 3 = 555,53 \text{ €}$; aufgerundet auf volle Euro = 556,00 €). Damit einhergehend umfasst der so genannte Übergangsbereich künftig einen Entgeltbereich von 556,01 € bis 2.000,00 €.

Änderungen im Meldeverfahren

SV-Meldeportal: Übergangsphase beendet

Nach Ablauf einer Übergangsphase wurde die Ausfüllhilfe „sv.net“ zum 30.06.2024 endgültig abgeschaltet. Seit diesem Zeitpunkt steht nur noch das neue SV-Meldeportal zur Verfügung.

Die Nutzung des Meldeportals ist nach einer umfassenden Registrierung in Verbindung mit einem ELSTER-Unternehmenszertifikats möglich. Im Zuge der Registrierung erhält das Unternehmen oder ein Selbstständiger ein oder ggf. mehrere Unternehmenszertifikate, die für die einmalige Registrierung und danach für jede Anmeldung auch am SV-Meldeportal genutzt werden können.

Kosten: Für die Nutzung des SV-Meldeportals wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt – je nach Anwendergruppe – für die dreijährige Laufzeit:

- Anwendergruppe 1 (Single-Mandant): 36,00 € netto
- Anwendergruppe 2 (Multi-Mandanten): 99,00 € netto

Aufhebung der Rechtskreistrengung

Wie bereits kurz ausgeführt, ergeben sich im Zusammenhang mit den jetzt bundesweit einheitlichen Rechengrößen für das Beitragsnachweisverfahren keine Änderungen. Abweichend hiervon wurden für das DEÜV-Meldeverfahren nachfolgende Regelungen verabschiedet:

- Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2025 ist in den Meldungen kein Rechtskreiskennzeichen mehr anzugeben.
- Für Meldezeiträume bis 31.12.2024 ist in den DEÜV-Meldungen einschließlich Stornierungsmeldungen und Jahresmeldungen für das Jahr 2024 – wie bisher – der jeweils zutreffende Rechtskreis West „W“ oder Ost „O“ anzugeben.
- Die Aufgabe der Rechtskreistrengung zum 01.01.2025 stellt selbst keinen Grund für Ab- und Anmeldungen dar.
- Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (DTA EEL): Da Ansprüche auf Entgeltersatzleistungen von gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern erst nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, verjähren, ist die Angabe des Rechtskreises im Rahmen des DTA EEL für Fälle bis einschließlich 31.12.2024 auch über den 01.01.2025 hinaus bis 31.12.2028 erforderlich. Für neue Leistungsfälle ab dem 01.01.2025 ist kein Rechtskreis mehr anzugeben.

Betriebsprüfung: Daten aus der Finanzbuchhaltung

Ab dem 01.01.2025 sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, die für eine Betriebsprüfung der Rentenversicherung notwendigen Daten aus der Finanzbuchhaltung elektronisch an diese zu übermitteln. Bisher konnten die Daten der Finanzbuchhaltung im Rahmen des Verfahrens „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ (euBP) freiwillig elektronisch übersandt werden.

Die elektronische Übermittlung ist allerdings nicht ganz neu. Bereits seit 2023 sind Arbeitgeber grundsätzlich dazu verpflichtet, die für eine euBP notwendigen Entgeltabrechnungsdaten elektronisch an die Rentenversicherung zu übermitteln.

Verzicht auf elektronische Übermittlung

Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Rentenversicherung für Zeiträume bis zum 31.12.2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten verzichten.

Da diese Vorschrift sich nicht speziell nur auf die Entgeltabrechnungsdaten bezieht, ist von einem bereits erklärten Verzicht auch die elektronische Übermittlung der Daten der Finanzbuchhaltung umfasst. Ähnliches gilt, wenn der Arbeitgeber erst später einen Antrag auf Verzicht stellt. Auch dann umfasst dieser gleichermaßen die Daten der Finanzbuchhaltung.

Überlegt es sich der Arbeitgeber anders und möchte die Daten doch elektronisch übermitteln, so ist das im Prinzip unproblematisch möglich. So muss die Rentenversicherung ihre Verzichtserklärung in diesem Fall nicht extra „offiziell“ aufheben.

Mindestausbildungsvergütung 2024 und 2025

Für Ausbildungen, die in 2024 oder einem der Folgejahre beginnen, erfolgt eine jährliche Festlegung der Mindestausbildungsvergütung anhand der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen. Für das zweite Ausbildungsjahr wird dieser Wert um 18 % erhöht, für das dritte um 35 % und für das vierte um 40 %.

Monatliche Mindestausbildungsvergütung

| Beginn | Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 |
|-------------|----------|----------|----------|----------|
| 2024 | 649,00 € | 766,00 € | 876,00 € | 909,00 € |
| 2025 | 682,00 € | 805,00 € | 921,00 € | 955,00 € |

Ausnahmen

Ausnahmen von der Mindestvergütung sind möglich. So sieht das Gesetz auch eine geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung als angemessen an, wenn diese die oben genannten Werte unterschreitet.

Andersherum ist die Ausbildungsvergütung außerhalb einer Tarifbindung nicht angemessen, wenn sie zwar über der gesetzlichen Mindestvergütung liegt, sie aber um mehr als 20 % niedriger ist als die in einem einschlägigen Tarifvertrag vereinbarte Vergütung. Voraussetzung ist, dass der Tarifvertrag für das Ausbildungsverhältnis unmittelbar gelten würde, wenn der Ausbildungsbetrieb tarifgebunden wäre.



Unser Service für Sie – persönlich, telefonisch, elektronisch

Informationen zur Sozialversicherung

...finden Sie bei uns im Internet sowie verschiedene elektronische Arbeitshilfen wie Kontoauszug, Urlaubsplaner, Gleitzone-, Gehalts-, Fristen- und Umlagerechner.

www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de

Netzwerk Gesundheit

Persönliche Beratung zur Gesundheit in Unternehmen unter der kostenfreien Servicenummer

0800 327 7587

netzwerkgesundheit@bahn-bkk.de

Newsletter

www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/newsletter

KompetenzCenter Geschäftskunden

Wir beraten Sie gerne täglich von 8 bis 20 Uhr.
Und das kostenfrei.

0800 833 833 3

0180 500 900 6

geschaeftskunden@bahn-bkk.de

